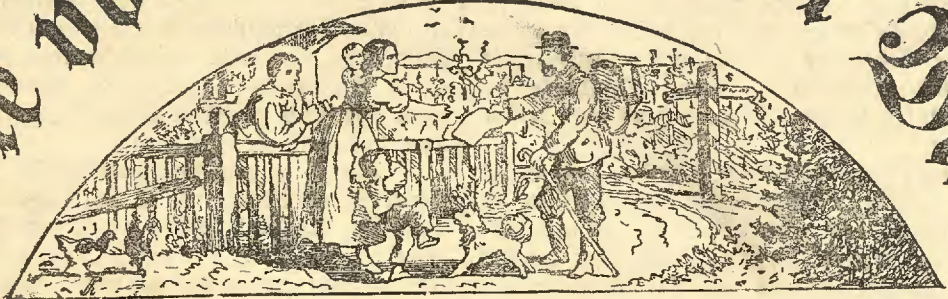


Blatt vom Welzheimer Wald



Amts- und Anzeigebblatt für den Oberamts-Bezirk Welzheim.

Erscheint wöchentlich viermal: Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag. Vierteljährlicher Preis in Welzheim 1 M 5 S, im Oberamtsbezirk 1 M 25 S, im übrigen Württemberg 1 M 45 S. Insertionspreis: die 4spaltige Petit-Zeile oder deren Raum 7 S, auswärts 10 S. Reklamezeile 20 S.

Nr. 197.

Welzheim, Dienstag den 21. Dezember 1897.

31. Jahrgang.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Welzheim.

Ausstellung der Wandergewerbefcheine für das Jahr 1898 betreffend.

Gemäß der Vorschrift in Ziff. 2 des Min.-Erlasses vom 29. November 1890 (Min.-Abt. S. 401) werden die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1890, betreffend die Kommunalbesteuerung des Hausiergewerbebetriebs und der Vollziehungsverfügung dazu vom 28. Oktober 1890, zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Diejenigen Personen, welche ein nach Art. 99 Ziff. 4—7 des Gesetzes vom 28. April 1873 der Wandergewerbsteuer unterliegendes Gewerbe (Hausiergewerbe) betreiben und hiefür zur Staatssteuer mit einem Steuerkapital von 100 Mark und mehr eingeschätzt sind, haben außer denjenigen Steuern, welche sie innerhalb Württembergs an ihrem Wohnsitz, beziehungsweise an dem Ort des Beginns des Gewerbebetriebs entrichten, in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb ausdehnen, vor Beginn des Gewerbebetriebs in diesen Bezirken eine Abgabe an die Ämtskörperschaft (Ausdehnungsabgabe) zu entrichten, welche den fünften Teil der ihnen angelegten Staatssteuer, wenigstens aber 40 Pfennig, beträgt. Bruchteile von Pfennigen bleiben außer Ansaß.

Die Bescheinigung über die Entrichtung der Abgabe hat der Gewerbetreibende während der Ausübung seines Gewerbebetriebs stets bei sich zu führen, auf Erfordern den zuständigen Behörden oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er nicht hiezu im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung der Bescheinigung einzustellen. (Art. 2 des Ges. v. 23. Mai 1890.)

Wer der Vorschrift des Art. 5 Abs. 1 zuwider das Hausiergewerbe in einem Bezirk ausübt, ohne zuvor die Ausdehnungsabgabe entrichtet zu haben, wird wegen Gefährdung der Abgabe für jeden Oberamtsbezirk, in welchem der vorschriftswidrige Gewerbebetrieb stattgefunden hat, neben Nachholung dieser Abgabe mit Geldstrafe bis zu 75 Mark bestraft.

Wer der Vorschrift des Art. 2 Abs. 2 oder den zum Vollzug dieses Gesetzes erlassenen, öffentlich bekannt gemachten Kontrollvorschriften zuwiderhandelt, wird für jeden Oberamtsbezirk, in welchem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 10 Mark bestraft. (Art. 4 des cit. Ges.)

Die Ausdehnungsabgabe ist auf Grund eines urkundlichen Nachweises über die von dem Abgabepflichtigen entrichtete Staatsgewerbsteuer anzusetzen.

Zur Sicherstellung dieses Nachweises, welcher durch den Wandergewerbefchein, oder einen Gewerbesteuerfchein oder ein Steuerzeugnis der Ortsbehörde zu führen ist, werden folgende Bestimmungen getroffen:

1) In die Wandergewerbefcheine ist das für den Inhaber festgesetzte Steuerkapital und der Betrag der Staatsgewerbsteuer einzutragen.

Zu diesem Zweck ist in den für die Erlangung eines Wandergewerbefcheins — nach § 67 Abs. 1 und 3 der zur Reichsgewerbeordnung ergangenen Vollziehungsverfügung vom 9. Nov. 1883 (Reg.-Bl. S. 262) — erforderlichen Ausweisen der Betrag des Steuerkapitals und der Staatsgewerbsteuer anzugeben.

2) In den Gewerbebesteuerfcheinen, welche für die durch das Bezirks- oder Ortssteueramt einzuschätzenden Hausiergewerbetreibenden ausgestellt werden, ist auch der Betrag des Steuerkapitals aufzuführen.

Der Einschätzung durch das Bezirks- oder Ortssteueramt haben sich insbesondere auch diejenigen inländischen Hausiergewerbetreibenden zu unterwerfen, welche zu Anfang oder im Laufe des Steuerjahres mit ihrem Gewerbebetrieb beginnen wollen, bevor für denselben die Festsetzung des Steuerkapitals durch die Bezirksschätzungscommission erfolgt ist.

3) Das Steuerkapital, sowie die Staatsgewerbsteuer, welche für die in Württemberg wohnenden und gemäß § 7 der vorerwähnten Verfügung mit dem Beginn des Steuerjahres in das Gewerbeverzeichnis und Ortsgewerbekataster aufgenommenen Hausiergewerbetreibenden von der Bezirksschätzungscommission festgesetzt werden, sind von dem Vorstand der letzteren (Kameralverwalter, Steuerkommisär) künftig dem Oberamt zur Vormerkung in den zur Ausstellung kommenden Wandergewerbefcheinen mitzutheilen.

4) Die steuerpflichtigen, in das Ortsgewerbekataster aufgenommenen inländischen Hausiergewerbetreibenden, welche eines Wandergewerbefcheins nicht bedürfen, haben während der Ausübung des Gewerbebetriebes ein von dem Ortsvorsteher auszustellendes Zeugnis mit sich zu führen, in welchem ihre Veranlagung zur Staats-, Ämtskörperschafts- und Gemeindesteuer unter Angabe des Steuerkapitals und der auf dasselbe entfallenden Staatsgewerbsteuer beurkundet ist (Steuerzeugnis.)

5) In den Fällen, in welchen im Laufe des Steuerjahres die Staatssteuer wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen erhöht wird, ist von dem Bezirks- oder Ortssteuerbeamten in dem Wandergewerbefchein, oder Gewerbebesteuerfchein, oder Steuerzeugnis (Ziff. 4) das neue Steuerkapital und die neue Staatssteuer in nachstehender Form zu beurkunden:

„Wegen Vermehrung der Zahl der Hilfspersonen ist mit Wirkung vom an das Steuerkapital auf — M und die Staatsgewerbsteuer auf — M . . . S festgesetzt worden.
(Ort) den Bezirkssteueramt
.
(Ortssteueramt)
.“

6) Bei der wiederholten Einschätzung solcher nicht in Württemberg wohnenden Hausiergewerbetreibenden, welche ihren Gewerbebetrieb über die Zeit der vorhergegangenen Einschätzung ausdehnen, sind von dem Bezirks- oder Ortssteueramt die abgelassenen Gewerbebesteuerfcheine vor Aushändigung der neuen den Inhabern abzunehmen und zurückzubehalten.

Die mit einem Steuerkapital von einhundert und mehr Mark in einem Oberamtsbezirk eingeschätzten Hausiergewerbetreibenden sind verpflichtet, in jedem anderen Oberamtsbezirk, auf welchen sie ihren Gewerbebetrieb auszudehnen beabsichtigen, vor dem Beginn des Betriebes von diesem Vorhaben und zwar, wenn der Betrieb in der Oberamtsstadt fortgesetzt werden soll, bei der Ämtspflege, andernfalls bei der Gemeindepflege derjenigen Gemeinde, in welcher der Betrieb in dem Ausdehnungsbezirk beginnen soll, mündlich oder schriftlich Anzeige zu erstatten und sich hiebei über die Berechtigung zur Ausübung ihres Betriebes und über die erfolgte Beziehung zur Staatsgewerbsteuer durch den Wandergewerbefchein, Gewerbebesteuerfchein oder das Steuerzeugnis der Ortsbehörde auszuweisen.

Von dem Amtspfleger oder Gemeindepfleger (im Stadtdirektionsbezirk Stuttgart von dem städtischen Steuereinnehmer) ist die Prüfung dieser Urkunden vorzunehmen und — falls sich hierbei kein Anstand ergibt — für die Amtskörperschaft die unter Beachtung der nachfolgenden Vorschriften anzusetzende Ausdehnungsabgabe zu erheben:

- a) Die Ausdehnungsabgabe ist auf den fünften Teil des in den Urkunden über die Beziehung zur Staatsgewerbesteuer eingetragenen Staatssteuerbetrags — wobei Bruchteile von Pfennigen außer Ansatz bleiben — mindestens aber auf 40 Pfennig festzusetzen.
- b) Bei denjenigen Hausiergewerbetreibenden, welche beim Beginn des Steuerjahres von der Bezirksschätzungskommission zur Staatssteuer einzuschätzen sind, ist insoweit, als diese Einschätzung noch nicht vollzogen ist, für die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe der Jahresbetrag der Staatsgewerbesteuer aus dem zuletzt festgestellten Steuerkapital oder, wenn der Betrieb auf einen Zeitraum von nicht mehr als 14 oder 30 Tagen erstreckt werden will, gemäß Art. 99 Ziff. 5 Abs. 3 des Steuergesetzes vom 28. April 1873 der vierte Teil oder die Hälfte dieses Jahresbetrags zu Grunde zu legen.

Werden die bisherigen Steuerkapitale von der Bezirksschätzungskommission abgeändert, so hat in den Fällen, in welchen sie erhöht worden sind, die nachträgliche Ansetzung des entsprechenden Zuschlags zu der Ausdehnungsabgabe gleichwohl zu unterbleiben.

- c) Wird nach Ablauf des Zeitraums, für welchen die Staatssteuer angelegt worden ist, der Betrieb fortgesetzt oder wieder begonnen, so ist auch aus der weiter hiesfür entrichteten Staatssteuer die Ausdehnungsabgabe anzusetzen.

In Anstandsfällen ist die Ansetzung der Ausdehnungsabgabe vorläufig zu unterlassen und der Hausiergewerbetreibende an die zuständige Polizeibehörde (Oberamt) oder Steuerbehörde (Kameralamt) zu verweisen.

Von dem Hausiergewerbetreibenden kann die Ausdehnungsabgabe gleichzeitig für mehrere Oberamtsbezirke, jedoch nur bei der Amtspflege seines Wohnsitzbezirkes oder desjenigen Bezirkes, in welchem er den Betrieb beginnt, oder auf welchen er ihn ausdehnen will, voraus entrichtet werden.

Stebet ist die Ausdehnungsabgabe für jeden Oberamtsbezirk besonders zu berechnen und zu beachten, daß der Mindestbetrag für jeden Bezirk 40 Pfennig betragen muß.

In den in § 8 unter Ziffer 5 angeführten Fällen der Erhöhung

des Steuerkapitals liegt dem Hausiergewerbetreibenden — sofern er nach Art. 2 des Gesetzes ausdehnungsabgabepflichtig ist, oder zufolge der Erhöhung des Steuerkapitals erstmals ausdehnungsabgabepflichtig wird, — ob, die über die neue Staatssteuer in den Wandergewerbeschein, Steuergewerbeschein oder Steuerzeugnis der Ortsbehörde eingetragene Beurkundung von der Fortsetzung seines Betriebes bei der Amtspflege oder einer Gemeindepflege vorzuzeigen und die aus der neuen Staatssteuer anzusetzende Ausdehnungsabgabe bei derselben, sowie fernerhin in jedem Oberamtsbezirk, auf welchen er seinen Betrieb ausdehnt, zu entrichten.

Hat er in dem Oberamtsbezirke, in welchem er nach der eingetragenen Erhöhung des Steuerkapitals den Gewerbebetrieb weiter fortgesetzt, die Ausdehnungsabgabe aus der alten Staatsgewerbesteuer schon bezahlt, so ist für diesen Oberamtsbezirk die Ausdehnungsabgabe auf den dem fünften Teil der neuen Staatsgewerbesteuer entsprechenden Betrag zu erhöhen und der sich ergebende Mehrbetrag zu erheben.

Der Hausiergewerbetreibende, dessen Steuerkapital erhöht wird, nachdem zuvor von ihm die Ausdehnungsabgabe aus dem alten Staatssteuerbetrag für mehrere Oberamtsbezirke vorausbezahlt worden ist, hat bei der Amtspflege in einem der Bezirke, in welchem er sein Gewerbe noch betreiben will, die Beurkundung über die neue Staatssteuer vor der Fortsetzung seines Betriebes vorzuzeigen.

Von der Amtspflege sind sodann die Ausdehnungsabgaben für diejenigen Oberamtsbezirke, für welche sie voraus entrichtet worden sind, und in welchen der Betrieb noch fortgesetzt werden will, je auf den fünften Teil der neuen Staatssteuer zu erhöhen und die Mehrbeträge zu erheben. (§§ 8—12 der Vollz.-Verf. vom 28. Okt. 1890)

Die Ortsvorsteher werden hienit angewiesen:

- a) die ortsanwesenden Hausiergewerbetreibenden auf die von ihnen bezüglich der Ausdehnungsabgabe zu befolgenden Vorschriften besonders aufmerksam zu machen.
- b) den der Bestimmung in § 8 Ziffer 4 der Vollziehungsverfügung unterliegenden Personen für das laufende Steuerjahr das daselbst vorgeschriebene Steuerzeugnis auszustellen.
- c) darauf zu achten, daß die für Erlangung von Wandergewerbescheinen auszufertigenden Zeugnisse stets das Steuerkapital und den Betrag der Staatsgewerbesteuer enthalten.

Die Bestimmungen der Gewerbeordnungsnovelle v. 6. Aug. 1896 (Reichsgesetzblatt Nr. 27) haben die Ortsvorsteher bei Ausstellung der Zeugnisse zu beachten.

Den 20. Dezember 1897.

R. Oberamt.
W a i b l i n g e r.

W e l z h e i m.

Nach einer Mitteilung des R. Oberamts Göppingen ist die Zufuhr von Rindvieh aus Ortschaften, in welchen die Maul- und Klauenseuche herrscht, auf den am 21. d. Mts. in Göppingen fälligen Viehmarkt verboten worden.

Den 18. Dezember 1897.

R. Oberamt.
W a i b l i n g e r.

Württemberg.

— Im württembergischen Landtag ging mit der letzten Woche die Ortsvorsteherdebatte zu Ende. Es zeigte sich dabei, daß die Regierung sich über die Stimmung der Mehrheit des Hauses insofern getäuscht hat, als die Frage der Anwendung des Gesetzes auf die seitherigen Ortsvorsteher offenbar nur von einer Minderheit bejaht wird. — Die Verhandlungen dieser Woche galten der Steuerreform, speziell der Reform der Ertragssteuern, das heißt der Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer. Wie bekannt, sollen diese Ertragssteuern — allerdings mit Ermäßigung des seitherigen Steuerfußes — noch etwa sechs Jahre lang neben der neugeschaffenen Einkommenssteuer erhoben werden. Da von verschiedenen Seiten eine zu starke Belastung der Landwirtschaft und des Gewerbes herausgerechnet wurde, so beantragte die Kommission das Grundkataster um 20%, das Gewerbekataster aber um 50% herabzusetzen. Ob diese Herabsetzung nicht bloß für die Staatssteuer, sondern auch für die Gemeindesteuern gültig sein sollte, darüber kam es zu scharfen Auseinandersetzungen. Die Abstimmung über diesen Hauptpunkt und über das ganze Gesetz wurde deshalb noch zurückgestellt. Sollte der erwartete Entwurf einer Gemeindesteuer-Reform ergeben, daß bei der Annahme obiger Ermäßigung für viele Gemeinden ein zu großer Steuer-Ausfall entstehen würde, so ist die Mehrheit des Hauses

gesonnen, das seitherige Recht der Gemeinden zu wahren. Wenn für das Gewerbe 50% Ermäßigung vorgeschlagen worden ist, so wird das damit begründet, daß beim Gewerbekataster auch der persönliche Arbeitsverdienst in Anschlag kommt, beim Grundsteuerkataster dagegen nicht.

— Vom oberen Filsthale. Anlässlich der Gemeinderatswahl in Goshach wurde Herr Postsekretär Mayer als Mitglied gewählt. Es wäre diese Wahl nach allen Seiten hin freudig zu begrüßen, wenn nur nicht das Malheur passiert wäre, daß der genannte Herr gar nicht „Bürger“ im Ort ist.

Deutschland.

— Die Etatsdebatte im Reichstag ist in dieser Woche nach fünftägiger Dauer durch die Ueberweisung des Entwurfs an die Budgetkommission zu Ende geführt worden. Sie hat unerwartet lang gedauert, da ja durch die vorhergegangene Sonderberatung des Marinegesetzes die allgemeinen Fragen bereits behandelt waren. Die glänzende Finanzlage des Reiches wurde im einzelnen nachgewiesen. Der Reichsschatzsekretär Graf Posadowsky zeichnete sich wiederholt als gewandter Redner aus, besonders wo er gegen Bebel und die Sozialdemokratie Front machte. Sonst führte die Generaldebatte nur zur Wiederholung der schon so oft gehörten Erbünsche der Parteien, so daß in dieser Hinsicht die erste Lesung des Reichshaushalts wenig Interessantes geboten hat. — Sodann

beschäftigte sich der Reichstag mit der ersten Lesung der Militärstrafprozessreform, bei der aber sofort weitgehende Meinungsverschiedenheiten zu tage getreten sind, welche schon jetzt erkennen lassen, daß die Regierung keinen leichten Stand haben wird. Der Entwurf ist gestern an die Kommission gegangen, und hiermit sind die Geschäfte des Reichstags für dieses Jahr erledigt. Das hohe Haus hat sich demgemäß bis 11. Januar 1898 vertagt.

— Die Kriegsschiffe „Gefion“ und „Deutschland“ haben Donnerstag vormittag den Kieler Hafen verlassen, um die Reise nach China anzutreten.

Strasburg, 17. Dez. Heute nachmittag fand zwischen Schlettstadt und Ebersheim ein Zusammenstoß zwischen einem Güterzug und einem Arbeiterzug statt. Neun Eisenbahngestellte wurden teilweise sehr erheblich verletzt. Der Materialschaden ist bedeutend. Zwei Lokomotiven und mehrere Wagen wurden zertrümmert.

Ausland.

Neapel, 17. Dezbr. In der Fabrik von Feuerwerkskörpern von Salvatore Diamio explodierte eine Bombe. Das Haus stürzte ein und begrub die Familie des Besitzers Diamio. Dieser und seine Frau wurden lebensgefährlich verletzt unter den Trümmern hervorgeholt. Die beiden Töchter kamen mit leichten Verwundungen davon.

— Das Auftreten des spanischen Generals

Weyler beginnt, obwohl er jedes politische Ziel bestreitet, doch einen revolutionären Charakter anzunehmen, so daß die Regierung genötigt sein wird, Schritte gegen den General zu unternehmen. In seiner Bankettrede in Pulma zog General Weyler sogar die Königin Regentin in die Debatte und spielte deutlich auf die Möglichkeit eines Sturzes der Dynastie an. General Weyler liebäugelt offen nicht bloß mit den Karlisten, sondern auch mit den Republikanern. Ob aber die Regierung wagen wird, scharf gegen den General vorzugehen, dessen Popularität wächst, scheint zweifelhaft. Die an sich nicht rosig politische Lage in Spanien wird dadurch nur noch trüber.

Feuilleton. Der letzte Traum.

Erzählung aus dem polnischen Aufstande in Preußen 1848.

Von E. S d e l e r.

73)

(Nachdruck verboten.)

(Fortsetzung.)

„Nicht doch, Herr von Stanicz,“ rief Arnau. „Ich sagte es bereits Ihrem Fräulein Tochter, — ich komme als Freund.“

Um die Lippen des polnischen Edelmannes zuckte es.

„Also ein Beileidsbesuch,“ murmelte er „Nachdem die Preußen unsere Söhne und Brüder erschlagen haben, kommen sie, uns ihre Teilnahme abzukasteten. Auch nicht übel! Dann bitte ich hier einzutreten,“ fügte er laut hinzu und öffnete die Thür eines Zimmers.

Anna erfaßte seine Hand.

„Ist dort Mama?“ fragte sie warnend.

Der Vater zuckte ungeduldig die Achseln.

„Es ist das einzige Zimmer, in dem noch ein Stuhl steht, den wir unserm Gaste anbieten können. Wir müssen sehen, wie sie es erträgt. Wenn sie vielleicht aus ihrer Apathie aufgerüttelt werden könnte —“

Er brach ab und fuhr sich mit der Hand über die Augen. Dann ging er voran Arnau folgte ihm, und zögernden Fußes betrat ganz zuletzt auch Anna den Raum, — gegen ihren Willen, wie magnetisch dazu getrieben, und mit einem Herzen, welches ihr klopfte schier zum Zerspringen.

In einem Zimmer, aus dem auch bereits alle gemüthliche Ordnung gerichen war und worin die Möbel bunt durcheinander standen, saß in einem hohen Lehnhuhl Frau von Stanicz.

Hans von Arnau erschrak Wie war sie zusammengefallen! Das Gesicht war klein und ganz bleichgelb geworden; die Nase stand spitz daraus hervor, wie bei einem Toten. Nur die schwarzen, unruhig flackernden Augen verrieten, daß noch Leben in ihr sei. Sie hatte

die Hände gefaltet und murmelte leise, abgebrochene Worte vor sich hin. Offenbar schien sie den Fremden nicht zu erkennen, wenigstens beachtete sie ihn gar nicht. Arnau wollte sie begrüßen. Anna hielt ihn zurück.

„Lassen Sie es lieber. Es könnte sie aufregen, Sie hier zu sehen, und ich möchte uns allen eine peinliche Szene ersparen,“ sagte sie.

Der Pole hatte unterdessen einen Stuhl von allerhand Gegenständen befreit, die darauf gepackt waren, und schob ihn dem Offizier zu. Dieser dankte und blieb stehen.

„Lange will ich Sie gewiß nicht aufhalten,“ begann er. „Sie wollen Staniczowo verlassen?“

„Wir müssen,“ antwortete der Gutsherr herbe. „Vor einigen Tagen kam der Ausweisungsbefehl. Nun verkaufen wir, was man uns noch als unser Eigentum gelassen hat. Meine Güter zieht der Staat ein.“

Arnau senkte das Haupt. Es war nicht anders möglich. Herr von Stanicz war ein Rebell gewesen, und sein Sohn hatte im offenen Kampf gegen die Staatsgewalt mit den Waffen in der Hand den Tod gefunden; nun kam die Strafe.

„Wohin wollen Sie?“ fragte er endlich. „Nach Amerika, da wir dies Land verlassen müssen. Dort sind ja schon so viele Polen!“ versetzte Herr von Stanicz bitter.

(Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

W e l z h e i m.

Nachstehende Bestimmungen betreffs der Krankenpflegeversicherung werden häufig nicht beachtet und deshalb wiederholt zur Nachachtung bekannt gemacht:

Krankenpflegeversicherungsstatut

§ 2 der Krankenpflegeversicherung gehören Kraft Gesetzes beziehungsweise dieses Statuts an:

1. Die innerhalb des Oberamtsbezirks im Dienst befindlichen Dienstboten, und zwar sowohl das Hausgesinde als das landwirtschaftliche Gesinde;

2. die innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter;

3. die Gehilfen und Lehrlinge der im Oberamtsbezirk befindlichen Handelsgeschäfte und Apotheken;

4. die in Werkstätten oder Fabriken innerhalb des Oberamtsbezirks beschäftigten Lehrlinge, welche keinen Lohn, sei es in Geld, oder Naturalbezügen, haben;

5. selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten innerhalb des Oberamtsbezirks im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie.)

§ 19. Jede nach § 2 Ziff. 1—4 versicherungspflichtige Person ist von dem Arbeitgeber oder Dienstherrn spätestens binnen 8 Tagen nach Beginn ihrer Beschäftigung bezw. Eintritt in das Dienstverhältnis bei dem Ortsvorsteher des Beschäftigungsorts anzumelden und binnen längstens 8 Tagen nach Beendigung des Arbeits- oder Dienstverhältnisses abzumelden.

§ 20. Arbeitgeber und Dienstherrn, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche von der Krankenpflegeversicherung zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder dieses Statuts gemacht worden sind und haben daneben die verfallenen Beiträge nachzubezahlen. Außerdem zieht die Versäumnis der An- und Abmeldung eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.

Den 17. Dez. 1897.

Stadtschultheißenamt:

M ü l l e r.

Unter dem Viehstand des Ludwig Schönleber, Seilers hier ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Welzheim, den 18. Dez. 1897.

Stadtschultheißenamt.

M ü l l e r.

Unter dem Viehstand der Stadtpflege hier ist die Maul- und Klauenseuche erloschen und sind die angeordneten Schutzmaßregeln aufgehoben worden.

Welzheim, den 20. Dez. 1897.

Stadtschultheißenamt.

M ü l l e r.

Revier Welzheim.

Eichenstammholz-Verkauf.

Am Freitag den 7. Januar

aus den Staatswaldungen vordere Gaisgurgel, vordere und hintere Hohestraße:

36 Stück Eichen und Eichenabschnitte mit Fm.: 2,3 1., 18,0 2., 4,2 3., 6,8 4. Classe.

Zusammentunft zum Verkauf vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Staatswald vordere Gaisgurgel bei Steinenberg, Abschluß des Verkaufs nachmittags 2 Uhr in der „Rose“ in Oberndorf.

Vieh- & Frucht-Verkauf.

Am nächsten Dienstag (Thomasfeiertag)

vormittags 10 Uhr

wird im Gesschenhof
bet Schwend



1 Pferd, 4
Stier, 1
Kuh samt
Kalb, 2

trächtige Kühe, 3 Rindle, 6 Stück Jungvieh.

Ga. 1000 Stück Garben Winterfrucht,

„ 1200 „ Habergarben,

200 Str. Heu

gegen Barzahlung verkauft.

W e l z h e i m.

Von jetzt ab verkaufe ich sämtliche

Spiritosen

auch unter 2 Liter und empfehle in vorzüglichen Qualitäten zu billigen Preisen:

Arm, Arac, Cognac, Heidelbeer- und Kirschengeist, Frucht-, Trester-, Zwetschgen-Branntwein, Hamburgertrropsen, Berliner Getreidekummel, Punschessenzen, Bergamothbirnen-Liquent, Anis-, Kummel-, Zimmt-, Träubles-, Pfefferminz-Liquent,

feinst gereinigten

Weingeist, Brennspritus.

Albert Zweigle.

Besonders günstige Gelegenheit!

Um mit einer Partie Kleiderstoffe zu räumen, habe ich deren Preis enorm billig gestellt und sehe rascher Abnahme entgegen.

Heinr. Aug. Bilfinger.

Leseverein.

Die jährliche Generalversammlung findet kommenden **Mittwoch, nach 8 Uhr**, im „grünen Baum“ statt.

Zahlreiches Erscheinen der Mitglieder wäre erwünscht.

Schwäb. Albverein.

Die Mitglieder werden auf **Mittwoch, abends 8 Uhr**, zu einer Besprechung im „Baum“ eingeladen.

Der Vertrauensmann.

Mittelweiler.

Ein 4jähriges



Pferd, Brauntwallach,

1,70 m groß, fromm und fehlerfrei, gut im schweren Zug, steht unter jeder Garantie dem Verkauf aus.

Jakob Alin, Bauer.

Wir vermitteln

Gelder

gegen gute Pfandsicherheit zum billigsten Zinsfuße, kaufen Haus- und Güterzieher fortwährend und bitten Informativscheine uns einzusenden.

Koller & Feitinger, Hypothekengeschäft Heilbronn.

W e l z h e i m.

Würfelsucker,

offen und in 5-Pfund-Paketen und 25-Pfund-Ristchen zu Weihnachts- und Neujahrsgeschenken sehr geeignet, empfiehlt

S. Söhlh.

Alten und jungen Männern wird die in neuer vermehrter Auflage erschienene Schrift des Med.-Rath Dr. Müller über das

gestörte Nerven- u. Sexual-System

sowie dessen radicale Heilung zur Belehrung empfohlen.

Freie Zusendung für 1 Mark in Briefmarken.

Curt Röber, Braunschweig.

Schuld- und Bürgscheine Wechselformulare sind vorrätig in der Buchdr. d. Bl.

Kaisersbach.

Wirtschaftseröffnung & Empfehlung.

Der verehrl. Einwohnerschaft von hier und Umgebung mache ich die ergebene Anzeige, daß ich die Wirtschaft von Karl L a u n übernommen und

e r ö f f n e t

habe.

Es wird mein eifriges Bestreben sein, meine werten Gäste stets nur mit guten Speisen und Getränken zu bedienen und sehe ich zahlreichem Besuche entgegen.

Hochachtungsvoll

Gottlieb Braun.

W e l z h e i m.

Zum Ankauf von

Weihnachtsgeschenken

empfehle ich mein reichhaltiges Lager in

Kinderspielwaren,

Glas und Porzellan,

Korbwaren,

Woll- & Weißwaren,

Regenschirme & Spazierstöcke,

Brauntwein & Liqueure etc.

Albert Zweigle.

W e l z h e i m.

Jagdgewehre,

(Zefauchex und Centralfeuer)

Zimmerflinten, Revolver, Pistolen

sowie die dazu gehörige Munition

empfehle billigst

Chr. Bauer.

W e l z h e i m.

Rekruten-

Versammlung

am **Stephanus-Feiertag den 26. Dezember** von nachmittags 3 Uhr an bei Metzger Kaiser, wozu sämtliche Rekruten von hier und auswärts freundlich eingeladen werden.

Mehrere Rekruten.

W e l z h e i m.

50-60 Ctr. unberegetes

Heu und Oehmd

hat zu verkaufen

Rugler zur Linde.

30-35 Ctr. 1897er unberegetes

Heu und Oehmd

hat zu verkaufen. Wer, sagt

Die Redaktion.

W e l z h e i m.

Lebfuchen

und alles andere Backwerk äußerst billig, Springerlen per Bierling 12 S, Bruchschokolade verkaufe ich schon seit Jahren um 85 S per Pfund.

S. Söhlh.

Schaf-Weiß- & Bockfelle

läuft fortwährend

Weißgerber Ernst Winter, Schorndorf.

W e l z h e i m.

Erbfen

Linsen

Bohnen

Zwetschgen

Apfel- und Birnschnitt

Sirien

Reis

Gries

Gerste

Sago

Mudel

Haserfloden

Anors Suppeneinlagen

Zuder

Café roh und gebrannt

Thee

Cacao

Hasercacao

empfehle in besten Qualitäten

Heinr. Aug. Bilfinger.